Stadtrat

Stadt Winterthur

Protokollauszug vom 27.11.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention:
Leistungsvereinbarung für Feuerwehr-Stützpunkte mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich
IDG-Status: öffentlich
SR.19.857-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der neuen Leistungsvereinbarung für Feuerwehr-Stützpunkte zwischen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) und der Stadt Winterthur mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2020 wird zugestimmt. Die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt und der Kommandant von Schutz und Intervention Winterthur werden zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GVZ der Feuerwehr von Schutz & Intervention (SIW) für Vorhalteleistungen eine jährliche Stundenpauschale von 15 288 Stunden entrichtet, welche in 7 vollzeitäquivalente Stellen umgerechnet wird. Zusätzlich vergütet die GVZ im Sinne der Leistungsvereinbarung 140 Stellenprozente für Logistik und 100 Stellenprozente für Stabsaufgaben. Für Unterhalts- und Betriebskosten im Zusammenhang mit Stützpunktaufgaben entrichtet die GVZ jährlich zusätzlich eine Pauschalentschädigung. Mit dem Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung ist keine Stellenplanerhöhung verbunden.

3. Mitteilung (mit Beilage) an: Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention; Finanzamt; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von Menschen und Tieren und die Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben (vgl. §§ 16a ff. des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen [FFG] vom 24. September 1978 [LS 861.1]). Die Besorgung des Feuerwehrwesens liegt im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden. Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten im Einvernehmen mit der GVZ eine Berufsfeuerwehr.

Für regionale Hilfeleistungen bei Sonder- und Grossereignissen können Gemeinden und Berufsfeuerwehren durch die GVZ zusätzlich als Stützpunkte bestimmt werden (§ 19 FFG). Die Organisation und das Einsatzgebiet des Stützpunktes werden durch die GVZ festgelegt. Diese kommt für sämtliche Investitions-, Unterhalts- und sonstige Vorhalteleistungen auf, die mit der Erfüllung der Stützpunktaufgaben verbunden sind. Die GVZ stellt den Stützpunkten die zusätzliche Ausrüstung kostenlos zur Verfügung und vereinbart mit ihnen für die Vorhalteleistungen als Stützpunkt eine jährliche Pauschalabgeltung (§ 4 der Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 [LS 861.2]).

Die geltende Leistungsvereinbarung für Feuerwehrstützpunkte zwischen der GVZ und der Stadt Winterthur mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2007 wurde durch die GVZ fristgerecht per 31. Dezember 2019 gekündigt.

2. Grundzüge der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 (Beilage 1) ersetzt die geltende, per Ende 2019 auslaufende Leistungsvereinbarung. In finanzieller Hinsicht ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen pauschalen Entschädigung von 1 249 890 Franken sämtliche Vorhalteleistungen von SIW für Feuerwehr-Stützpunktaufgaben abgegolten werden. Der vorliegende Vertrag entspricht dem kantonsweit geltenden Standard und enthält gegenüber der bisherigen Vereinbarung vier wesentliche Änderungen:

- Die Finanzierung der Personalkosten für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Wartungs- und Unterhaltsarbeiten im Auftrag der GVZ wird in eine jährliche Stundenpauschale umgewandelt. Die Stundenpauschale von 15 288 Stunden deckt den Aufwand für Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb im Zusammenhang mit den Stützpunktaufgaben vollumfänglich ab. Sie entspricht sieben vollzeitäquivalenten Stellen (1 VZE = 2 184 Stunden) und wird jährlich auf Basis der Bruttolohnkosten der Berufsfeuerwehrmitarbeitenden neu berechnet. Die

Gebäudeversicherung finanziert dabei mit der Entschädigung für Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb gem. Ziff. 1.1 des Anhangs nicht 7 Mitarbeitende, sondern die Vorhalteleistung der Organisation. Die Entschädigung entspricht einer Mischrechnung aus den geleisteten Stunden der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ermöglicht ein schlankes Vertragswerk, das insgesamt die Stadt Winterthur grosszügiger entschädigt als bisher. Die entschädigten Stunden konnte Schutz & Intervention gegenüber der Gebäudeversicherung als Vorhalteleistung belegen und in Anrechnung bringen. Die Umrechnung in vollzeitäquivalente Stellen entspricht einem Wunsch der GVZ, welche diese Zahl für die GVZ-interne Berechnung der Leistung verwendet (vgl. auch Ziff. 3.1 der Leistungsvereinbarung).

- Die prozentualen Funktionsentschädigungen der GVZ für die beiden Stellen Logistik (Materialverwaltung) und Stab (Einsatzplanung) werden von 60 % auf 140 % resp. von 60 % auf 100 % angehoben.
- Für Unterhalts- und Betriebskosten im Zusammenhang mit Stützpunktaufgaben entrichtet die GVZ neu eine jährliche Pauschalentschädigung.
- Die Zusatzaufgabe «Waldbrand» wird neu in den Aufgabenbereich der Stützpunktfeuerwehr aufgenommen. Die bis heute im Auftrag der GVZ auch ausserhalb der Stadt Winterthur geleisteten Einsatzarten «Grosslüfter» und «Sprungpolster/Sprungretter» werden ebenfalls in die Auflistung der zusätzlichen Stützpunktaufgaben aufgenommen.

3. Finanzielle Entschädigung

In finanzieller Hinsicht ist festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Stützpunktentschädigung der GVZ sämtliche Vorhalteleistungen von SIW, und im Speziellen der Berufs- und der Stützpunktfeuerwehr, kostendeckend abgegolten werden. Durch Anpassungen in der Berechnung der tatsächlichen Vorhalteleistungen der Berufsfeuerwehr sowie einer Neubeurteilung der Aufwendungen für die Logistik- und Stabstätigkeiten im Zusammenhang mit Stützpunktaufgaben erhöht sich die jährliche Pauschalentschädigung der GVZ an SIW für Vorhalteleistungen, Funktionsentschädigungen sowie Unterhalts- und Betriebskosten um 179 190 Franken von 1 070 700 auf 1 249 890 Franken. Durch die Aufnahme der Einsatzarten «Grosslüfter» und «Sprungpolster/Sprungretter» in die Auflistung der zusätzlichen Stützpunktaufgaben werden diesbezügliche Ersatzbeschaffungen (Fahrzeuge und Gerätschaften) neu vollumfänglich durch die GVZ finanziert.

4. Einsatzbereitschaft

Die neue Leistungsvereinbarung schränkt die Tätigkeit von SIW als Ortsfeuerwehr für die Stadt Winterthur nicht ein. Das von der GVZ für Stützpunktaufgaben kostenlos zur Verfügung gestellte

Material, einschliesslich Fahrzeuge, darf auch für Ernstfalleinsätze und Übungen auf dem Stadtgebiet Winterthur eingesetzt werden. Dies verbessert die Leistungsfähigkeit bei Ortsfeuerwehraufgaben und entlastet die Finanzen der Stadt. Mit dem Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung ist keine Stellenplanerhöhung verbunden.

5. Termine

Die neue Leistungsvereinbarung soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Sie folgt auf die seit dem 1. Januar 2007 bestehende und von der GVZ per Ende 2019 gekündigte Leistungsvereinbarung.

6. Kommunikation

Eine interne Kommunikation ist nach Genehmigung der Leistungsvereinbarung geplant. Zusätzliche externe Kommunikationsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

Beilage:

1. Leistungsvereinbarung für Feuerwehrstützpunkte mit Anhang

LEISTUNGSVEREINBARUNG FÜR FEUERWEHR-STÜTZPUNKTE

zwischen der

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich

und der

Stadt Winterthur (Stützpunkt)
Departement Sicherheit und Umwelt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) und die §§ 4, 7 und 9 der Feuerwehrverordnung sowie den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vereinbaren die Vertragsparteien was folgt.

1 ZWECK

Mit dieser Leistungsvereinbarung werden die Aufgaben des Stützpunktes sowie die entsprechenden Leistungen der GVZ geregelt. Sie bildet die Grundlage für die jährliche Stützpunktentschädigung.

2 AUFGABEN DES STÜTZPUNKTES

2.1 Grundaufgaben

Als "Grundaufgaben" werden jene Einsatzarten bezeichnet, welche allen Stützpunkten obliegen. Der Stützpunkt übernimmt im Auftrag der GVZ, im Sinne des jeweiligen Einsatzkonzeptes, die Grundaufgaben innerhalb der zugewiesenen Einsatzgebiete. Dabei gelten folgende Leistungsvorgaben:

Grundaufgaben	**Leistungsvorgabe** (AdF an Einsatzstelle ab Pagermeldung)	**Richtzeiten** (Zeitvorgabe ab Pagermeldung)
Autodrehleiter/Hubretter	gemäss geltender Weisung "ADL/HRF-Konzept"	
Kernaufgaben (ULF/GLF)	mind. 20 AdF	max. 30 Minuten
Führungsunterstützung	mind. 2 AdF	max. 30 Minuten
Strassenrettung und Pionier	gemäss geltender Weisung "Strassenrettungs-Konzept"	
Bahnanlagen (inkl. Erden)	10 AdF	max. 30 Minuten

2.2 Zusatzaufgaben

Der Stützpunkt übernimmt ebenfalls und im Sinne bestehender Einsatzkonzepte die nachstehenden Aufgaben:

Zusatzaufgaben	**Leistungsvorgabe** (AdF an Einsatzstelle ab Pagermeldung)	**Richtzeiten** (Zeitvorgabe ab Pagermeldung)
Waldbrand-Einsätze	gemäss geltender Weisung "Waldbrandbekämpfung"	
Einsatz Grosslüfter	mind. 2 AdF	max. 20 Minuten
Wassertransport "klein" (Anhänger)	mind. 10 AdF	max. 30 Minuten
Einsätze auf Autobahnen	mind. 10 AdF	max. 20 Minuten
Einsätze ABC-Messwagen (inkl. Autobahneinsätze)	3 AdF	Kt. ZH: max. 45 Minuten OSFIK: max. 180 Minuten
BC-Wehr (inkl. Autobahneinsätze)	mind. 10 AdF	max. 45 Minuten

Zusatzaufgaben	Leistungsvorgabe (AdF an Einsatzstelle ab Pagermeldung)	Richtzeiten (Zeitvorgabe ab Pagermeldung)
Betrieb Fahrzeug-Deko-Container, inkl. Personen-Deko-Zelt	mind. 10 AdF	max. 60 Minuten
Einsatz Sprungpolster/Sprungretter	mind. 2 AdF	max. 30 Minuten
ausserkantonale Einsätze (Grosseinsätze wie z. B. Elementarereignisse)	Absprache mit GVZ	

Der Stützpunkt stellt sicher, dass bei einem Aufgebot zu Einsätzen im Sinne der Ziff. 2.1 und 2.2 die aufgebotenen AdF über die entsprechende Ausbildung verfügen.

2.3 Einsatzbereitschaft

Der Stützpunkt legt den Bestand der Angehörigen der Berufsfeuerwehr (AdBF) und der Freiwilligen Feuerwehr (AdFFw) mit Stützpunktausbildung so fest, dass einerseits die Vorgaben für die Stützpunkteinsätze, wie auch für den Ersteinsatz im Sinne von § 8 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen eines zeitgleichen Ereignisses im eigenen Gemeindegebiet gewährleistet sind.

Die geforderten Leistungsvorgaben gemäss § 8 der Vollzugsvorschriften zum Feuerwehrwesen sind einzuhalten. Sollte dies vorübergehend nicht möglich sein (z. B. Teilnahme an GVZ-Kurse), sind selbständig Ersatzmassnahmen zu organisieren. Bei längerfristigen Ausfällen ist die GVZ umgehend zu orientieren.

2.4 Übungsbetrieb

Der Stützpunkt führt jährlich Übungen für die ihm übertragenen Aufgaben (siehe Ziff. 2.1 und 2.2) durch. Die Erstellung des Übungsprogramms obliegt dem Stützpunkt.

Es sind regelmässig Übungen mit den Ortsfeuerwehren des zugeteilten Stützpunktgebiets durchzuführen. Je nach Ausbildungsthema können dies auch Übungen mit anderen Stützpunktfeuerwehren sein.

2.5 Inventar

Der Materialverantwortliche führt ein Inventar über die Fahrzeuge und das Material des Stützpunktes. Darüber ist jährlich eine Inventur durchzuführen.

3 LEISTUNGEN DER GVZ

3.1 Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb

Die GVZ entrichtet für die Einsatzbereitschaft sowie den Übungsbetrieb gemäss Ziff. 2.3 und 2.4 eine jährliche Stundenpauschale. Die Stundenpauschale wird in vollzeitequivalente Stellen (Anhang) umgerechnet. Die dazu nötige durchschnittliche Lohnsumme aller AdBF ist durch den Stützpunkt jährlich bis 31. März des laufenden Jahres (Stichtag 1. März) der GVZ unaufgefordert zu melden.

3.2 Unterhalts- und Betriebskostenpauschalen

An die zusätzlichen, nachstehend aufgeführten Unterhalts- und Betriebskosten, richtet die GVZ eine Gesamtpauschale aus (siehe Anhang):

- Amortisation persönliche Schutzkleidung
- Allgemeine Betriebskosten (inkl. elektronische Hilfsmittel)
- Gebäudeunterhalt für Stützpunktteil
- Ausbildungs- und Verbrauchsmaterial für Übungen

3.3 Funktionsentschädigung

Die GVZ richtet für folgende Funktionen eine Entschädigung (siehe Anhang) aus:

- 140% Logistik-Stelle
- 100% Stabs-Stelle

3.4 Fahrzeuge und Material

Die GVZ stellt dem Stützpunkt für die Erledigung der Stützpunktaufgaben die erforderlichen Fahrzeuge und die Materialien gemäss den zugeteilten Aufgaben (Ziff. 2.1/2.2) unentgeltlich zur Verfügung. Sie übernimmt die Kosten für deren periodische Wartung und den Unterhalt.

Stützpunktfahrzeuge und -material kann auch für Einsätze und Übungen der Ortsfeuerwehr entschädigungslos verwendet werden. Die Aufgaben des Stützpunktes haben Vorrang.

Für die Stützpunktfahrzeuge wird je ein separater Stationierungs- und Benützungsvertrag erstellt.

Der Stützpunkt beachtet die Sorgfaltspflicht gegenüber den Stützpunktfahrzeugen und dem -material.

Bei Unfällen mit Stützpunktfahrzeugen ist der GVZ, Materialsupport, innerhalb von 48 Stunden das Europäische Unfallprotokoll (oder ein gleichwertiges Formular) einzureichen. Des Weiteren gilt die separate Weisung der GVZ betreffend Gebrauch von Stützpunktfahrzeugen.

Der Ersatz von defektem Stützpunktmaterial erfolgt nach Absprache mit der GVZ, Materialsupport.

Die Versicherung der Stützpunkt-Fahrzeuge wird von der GVZ übernommen.

3.5 Aufhebung von Stützpunktaufgaben

Sollten Stützpunktaufgaben aufgehoben werden, sind die entsprechenden Fahrzeuge und das Material innerhalb von 12 Monaten der GVZ zurückzugeben oder durch die Standortgemeinde käuflich zu erwerben.

3.6 Fachkurse

Die GVZ gewährleistet ein auf Stützpunkte zugeschnittenes Aus- und Weiterbildungsprogramm. Die Kurskosten für die Stützpunktfeuerwehren werden durch die GVZ übernommen.

Das Absolvieren der durch die GVZ angebotenen Aus- und Weiterbildungskurse ist obligatorisch. Der Stützpunkt führt eine diesbezügliche Ausbildungskontrolle.

Eine Tagesentschädigung für zusätzliche Aus- und Weiterbildungskurse, im Auftrag der GVZ, richtet sich nach Art. 2 Abs. 1e des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder der Stadt Winterthur vom 27. März 2006 (AdBF) bzw. den Sold und Entschädigungsansätzen für die Freiwillige Feuerwehr von Schutz & Intervention.

Verpflegung, Reise- und Übernachtungsspesen, sofern diese nicht direkt von der GVZ übernommen werden, sind nicht Bestandteil der Tagesentschädigung.

3.7 Kantonale Pikett-Organisationen

Für die nachstehenden kantonalen Pikett-Organisationen stellt der Stützpunkt Personal zur Verfügung:

- Umpump-Pikett 7 AdBF
- A-Wehr 2 AdBF

Die Entschädigung dieses Pikett-Personals ist nicht Bestandteil der Jahresentschädigung für den Stützpunkt, sondern erfolgt separat gemäss der Entschädigungsvorschrift für Arbeitssitzungen, Inspektionen und Ausbildungskurse der GVZ.

4 EINSATZKOSTEN

Die Vergütung der Einsatzkosten des Stützpunktes erfolgt im Sinne der Weisung "Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen" der GVZ.

5 STÜTZPUNKTENTSCHÄDIGUNG

Die GVZ richtet an den Stützpunkt jährliche Entschädigungszahlungen für die Aufwendungen im Sinne dieser Leistungsvereinbarung aus. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im 4. Quartal für das laufende Kalenderjahr (siehe Anhang).

Auf Antrag des Stützpunktes überprüft die GVZ den jährlichen Entschädigungsbetrag auf eine allfällige Anpassung (inkl. durchschnittliche Lohnsumme). Der Stützpunkt hat die Mehraufwendungen zu belegen.

6 CONTROLLING

Die GVZ hat das Recht, die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung jederzeit und unangemeldet zu überprüfen.

7 SCHUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

7.2 Anhang

Der Anhang vom 30. August 2019 ist integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

7.3 Vertragsanpassungen

Dieser Vertrag kann jederzeit abgeändert werden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtmässig unterzeichnet werden.

7.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nicht.

7.5 Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig auf den 31. Dezember 2023.

7.6 Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, nötigenfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

7.7 Aufhebung bisherige Vereinbarungen

Die Leistungsvereinbarung für Feuerwehrstützpunkte zwischen der GVZ und der Stadt Winterthur vom 25. Juli 2007 und der dazugehörige Anhang über die jährliche Stützpunktentschädigung gemäss Ziff. 5 LV vom April 2010 werden aufgehoben.

7.8 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

8 GENEHMIGUNGEN

Winterthur, ...	Zürich, ...
Stadt Winterthur	**GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich**
Michael Künzle Stadtpräsident	Mario Fehr, Präsident VR
Barbara Günthard-Maier Vorsteherin Departement Sicherheit und Umwelt	Lars Mülli, Direktor

Kenntnisnahme:

Schutz & Intervention Winterthur SIW

Bereichsleiter / Kommandant
Jürg Bühlmann

Anhang
- Entschädigung der Vorhalteleistungen

ANHANG ZUR LV WINTERTHUR

1 VORHALTELEISTUNGEN

1.1 Entschädigung Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb

Zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2020 werden für die Stützpunktaufgaben mindestens 73 AdF ausgebildet. Die GVZ entschädigt für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sowie den Übungsbetrieb total 15'288 Stunden. Die Stunden werden zur Berechnung der Entschädigung in vollzeitequivalente Stellen (1 VZE = 2'184 Std.) umgerechnet. Insgesamt werden für die Stützpunktaufgaben 7,0 VZE (15'288 Std. / 2'184 Std.) vergütet.

7,0 VZE x 120'670 (Lohnbasis 2019) *	844'690.-

* Durchschnittliche Bruttolohnkosten pro Mitarbeiter des Stützpunkts (exkl. Schicht- oder andere Zuschläge)

1.2 Funktionsentschädigungen

Im Sinne von Ziff. 3.3 der Leistungsvereinbarung vergütet die GVZ (Lohnbasis 2019):

Logistikstelle:	133'000 x 1,4 =	186'200.-
Stabsstelle:	169'000 x 1,0 =	169'000.-
		355'200.-

1.3 Entschädigung für Vorhalteleistungen

Ziff. 1.1	Entschädigung Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb	844'690.-
Ziff. 1.2	Funktionsentschädigungen	355'200.-
Zwischentotal		1'199'890.-

2 UNTERHALTS- UND BETRIEBSKOSTEN

Jahrespauschale im Sinne von Ziff.3.2 der Leistungsvereinbarung	50'000.-

Ab einer Zunahme der Teuerung von 2% wird die Pauschale angepasst. Massgebend dafür ist der Landesindex der Konsumentenpreise LIK (Basis 06/2019 = 102,7).

3 ZUSAMMENZUG

Ziff.	Pauschale	Betrag CHF
1.3	Entschädigung für Vorhalteleistungen	1'199'890.-
2	Unterhalts- und Betriebskosten	50'000.-
GESAMTTOTAL		**1'249'890.-**

Zürich, 30. August 2019